

80. 1. Ist zur Wirksamkeit der Anmeldung von Ansprüchen nach § 8 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 erforderlich, daß der Anmeldende erklärt, er mache Ansprüche aus diesem Gesetze geltend, und daß ein Anhalt für die Annahme dauernder Unfallfolgen vorliegt?
2. Wann ist eine den Anspruch begründende Unfallfolge erst später bemerkbar geworden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1921 i. S. D. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl). III 336/20.

I. Landgericht Oldenburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war bis zum 1. Dezember 1917 Oberpostassistent in B. und wurde zu diesem Tage auf seinen Antrag durch Verfügung der Oberpostdirektion vom 17. August 1917 wegen Dienstunfähigkeit mit dem gesetzlichen Ruhegehalte von jährlich 1785 M in den Ruhestand versetzt. Er behauptet, seine Dienstunfähigkeit sei die Folge eines in der Nacht zum 23. April 1914 im Dienst erlittenen Betriebsunfalls — nämlich eines Sturzes infolge Umfallens eines Schemels, den er bestiegen hatte, um die oberste Reihe des Abfertigungsspinds zu entleeren —, und beansprucht, nach Erwirkung eines ablehnenden

Befehls des Reichspostamts, mit seiner fristgerecht erhobenen Klage eine jährliche Unfallpension von 2100 *M* unter Anrechnung des geleisteten gesetzlichen Ruhegehalts, außerdem Erstattung von 140 *M* Kosten ärztlicher Behandlung und Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Erfasse der noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens. In beiden Rechtszügen abgewiesen, hat er mit Erfolg Revision eingelegt.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger seinen Anspruch nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 8 Abs. 1 B.U.G. angemeldet habe. Er unterstellt zwar, daß der Kläger, wie er behauptet und durch Bezugnahme auf die Akten der Postverwaltung unter Beweis gestellt hat, sogleich nach dem Unfälle diesen bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde mit der Erklärung angemeldet habe, daß er Ansprüche aus ihm geltend mache. Er hält diese Anmeldung aber nicht für genügend, weil der Kläger, wie er zugegeben habe, dabei Ansprüche aus dem B.U.G. nicht ausdrücklich erwähnt habe und an solche Ansprüche auch damals noch gar nicht habe denken können, weil er noch keinen Anhalt für die Annahme gehabt habe, daß der Unfall dauernde Folgen haben könnte, die später seine Versehung in den Ruhestand zur Notwendigkeit machen würden; seine allgemeine Erklärung, er mache Ansprüche aus dem Unfälle geltend, könne nicht als Anmeldung von Ansprüchen angesehen werden, an die er bei der Abgabe der Erklärung noch gar nicht gedacht habe und habe denken können.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Die von dem Kläger behauptete Anmeldung genügt durchaus der Vorschrift des § 8 Abs. 1. Der Hervorhebung, daß er die Ansprüche aus dem Unfälle, deren Geltendmachung er ankündigte, auf das B.U.G. stützen werde, bedurfte es nicht. Daß dieses Gesetz die Grundlage für die Ansprüche aus dem Unfälle bilde, verstand sich von selbst. Daß ferner noch kein Anhalt für die Annahme dauernder Unfallfolgen, die die Dienstunsfähigkeit herbeiführen könnten, vorlag, schloß, wie die Revision zutreffend hervorhebt, eine vorsorgliche Anmeldung der Ansprüche aus dem Unfälle nicht aus. Zu einer solchen bedurfte es auch nicht, wie der Revisionsbeklagte meint, der Hervorhebung, daß die Anmeldung vorsorglich erfolge. Schließlich rügt die Revision auch mit Recht, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe an solche dauernden Unfallfolgen damals noch gar nicht gedacht, mit seiner späteren Ausführung in Widerspruch steht, der Kläger habe die Frist des § 8 Abs. 1 wahren müssen, weil nach seinem eigenen Vorbringen nicht angenommen werden könne, daß die Unfallfolgen im Sinne des § 8 Abs. 2 erst später bemerkbar geworden seien; denn

er habe ausdrücklich betont, er sei immer der Überzeugung gewesen, daß seine Krankheit, die seine Entlassung notwendig gemacht habe, die Folge des Unfalls gewesen sei. Übrigens ist es auch nicht recht verständlich, weshalb die Beratung des Klägers mit seinem nächsten Vorgesetzten im Juli 1917, ob er den Unfall in seinem Entlassungsgesuch erwähnen solle, mit der Behauptung, er habe diesem seinen Unfallanspruch gleich nach dem Unfall angemeldet, nicht vereinbar sein soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß auch die Gründe, aus denen der Vorderrichter die Vorschrift des § 8 Abs. 2 BÜZG. nicht für anwendbar erachtet, weil nämlich die Unfallfolgen nach der eigenen Darstellung des Klägers nicht erst später bemerkbar geworden seien, wegen ihres Widerspruchs mit der oben erwähnten früheren Feststellung des angefochtenen Urteils nicht haltbar sind. Hat der Kläger gleich nach dem Unfälle noch gar nicht daran gedacht und daran denken können, daß der Unfall dauernde Folgen haben könnte, die seine Versetzung in den Ruhestand später zur Notwendigkeit machen würden, und ist er ferner bis Juli 1916 voll dienstfähig gewesen, so kann von der Unanwendbarkeit des § 8 Abs. 2 keine Rede sein (vgl. RÖB. Bd. 76 S. 402). Selbst die Meinung des verunglückten Beamten, seine Krankheit sei eine Folge des Unfalls, genügt nicht immer für die Annahme, die den Anspruch begründende Unfallfolge sei ihm bemerkbar geworden (vgl. RÖB. Bd. 82 S. 225). Sollte also die Behauptung des Klägers von der gleich nach dem Unfall erfolgten Anmeldung nicht bewiesen werden, so hat das Berufungsgericht erneut zu prüfen, ob nicht der § 8 Abs. 2 hier Anwendung zu finden hat und ob die dort erwähnte Frist von drei Monaten gewahrt ist.